

Erforderliche Schritte seitens der Gewerbeämter zur Aufrechterhaltung der Weiterleitung von Gewerbeanzeigen (§ 14 Abs. 8 GewO) sowie zur Herstellung der eigenen Empfangsfähigkeit über XGewerbeordnung (Stand 20.10.2022)

Seit mehreren Jahren übermitteln die Gewerbeämter bundesweit die Gewerbeanzeige auf elektronischem Wege aus Ihren Fachverfahren an die empfangsberechtigten Stellen. Diese Übermittlung erfolgt über den IT-Standard XGewerbeanzeige. Die Wirtschaftsministerkonferenz des Bundes und der Länder hat am 25.06.2020 beschlossen, diesen Standard auszubauen, um eine weitere Digitalisierung im Bereich des Vollzugs der Gewerbeordnung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wurde der Standard XGewerbeanzeige umbenannt in XGewerbeordnung und ein erster digitaler Prozess zum Datenaustausch zwischen den Gewerbebehörden zur gegenseitigen Unterrichtung bei Betriebsverlegung eingeführt. Weitere zwischenbehördliche Austauschprozesse sollen folgen.

Da ihre Verwaltung gegenwärtig bereits die Gewerbemeldungen elektronisch an die ZPV Gewerbe RLP übermittelt, nutzen Sie die bestehende Infrastruktur und müssen nichts weiter veranlassen. Eine Beantragung und die zukünftige Pflege der Zertifikate für ihre Kommune, ist durch die Anbindung an die ZPV Gewerbe RLP nicht erforderlich.

Für die an die Plattform angebotenen Kommunen übernimmt die ZPV Gewerbe RLP folgende Aufgaben und es besteht kein weiterer Handlungsbedarf:

- A) Alle Gewerbeämter müssen bis spätestens zum **01.05.2023** mit einem sogenannten ClientZertifikat im Deutschen Verwaltungsdienste-Verzeichnis (kurz DVDV) verzeichnet werden.

Das ist die Voraussetzung, auch künftig noch Gewerbemeldungen elektronisch über den Standard XGewerbeordnung an die empfangsberechtigten Stellen gemäß § 14 Abs. 8 GewO weiterleiten zu können.

Alle an der ZPV Gewerbe RLP angeschlossenen Gewerbeämter brauchen das Client-Zertifikat nicht kostenpflichtig beantragen, da dieses für Sie durch die ZPV Gewerbe RLP Verteilplattform übernommen wird.

- B) Alle Gewerbeämter sollen darauf aufbauend bis spätestens zum **01.05.2023** mit einem OSCIPostfach ausgestattet werden und in der Lage sein, in dieses Postfach eingehende elektronische XGewerbeordnung-Datenübermittlungen über ihr Fachverfahren entgegenzunehmen. Diese elektronischen Übermittlungen umfassen zunächst die eingehende Unterrichtung der anderen Gewerbebehörde über eine Betriebsverlegung in/aus einem anderen Meldebezirk.

Auch in diesen Fall haben Sie, als an der **ZPV Gewerbe RLP angeschlossenen Verwaltungen**, keinen Handlungsbedarf. Wir werden mit der ZPV Gewerbe RLP Ihre Nachricht über den bekannten Weg entgegennehmen und/oder weiterleiten. Dadurch brauchen Sie kein eigenes kostenpflichtiges OSCI-Postfach.

Alle anderen Kommunen müssen dieses OSCI-Postfach zwingend kostenpflichtig beauftragen.